

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1.1 In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- Bresc:** Bresc B.V. mit Sitz in Jakobsstaf 6, 4251 LW in Werkendam, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 18082716.
- Incoterms:** Die neuesten (Liefer-)Bedingungen bzw. Vereinbarungen für den internationalen Warentransport, die von der Internationalen Handelskammer (ICC) ausgearbeitet und veröffentlicht sind.
- Käufer:** Die Vertragspartei von Bresc.
- Leergut:** Das (lose) Verpackungsmaterial der Waren, das sich für eine direkte Wiederverwendung auf andere Weise als durch Recycling eignet und das Eigentum von Bresc ist und bleibt.
- Vertrag:** Der (Kauf-)Vertrag zwischen Bresc und dem Käufer, auf dessen Grundlage Bresc Produkte / Güter an den Käufer verkauft und liefert.

### Artikel 2 Anwendbarkeit

2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Offerten von Bresc und gelten auch für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller zwischen Bresc und dem Käufer geschlossenen Verträge, sofern die Parteien in dem Vertrag nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers werden von Bresc nicht anerkannt, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich etwas anderes.

### Artikel 3 Angebot

3.1 Die Angebote von Bresc gelten für den von Bresc angegebenen Zeitraum und sind gleichzeitig unverbindlich, es sei denn, im Angebot und/oder in der Offerte wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben. Bresc kann das Angebot noch innerhalb von zwei (2) vollen Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme widerrufen.

3.2 Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, ohne Mehrwertsteuer.

3.3 Weicht eine Annahme durch den Käufer vom Angebot von Bresc ab, so gilt dies als neues Angebot des Käufers und als Ablehnung des gesamten Angebots von Bresc. Bresc ist nicht daran gebunden, es sei denn, Bresc nimmt den Gegenvorschlag des Käufers schriftlich an oder hat mit der Ausführung des Vertrags begonnen.

## **Artikel 4 Vertragsabschluss**

4.1 Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Bresc oder durch den Beginn der tatsächlichen Ausführung durch Bresc zustande.

4.2 Gegebenenfalls gilt die Rechnungsstellung durch Bresc als schriftliche Auftragsbestätigung, wobei die teilweise Rechnungsstellung eines Auftrags nicht als Bestätigung des restlichen Teils des Auftrags gilt.

4.3 Änderungen des Vertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie zwischen Bresc und dem Käufer schriftlich vereinbart wurden.

## **Artikel 5 Preiserhöhung**

5.1 Die Preise beruhen auf den kostenbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt des Angebots. Bresc ist berechtigt, Preiserhöhungen aufgrund von Erhöhungen der kostenbestimmenden Faktoren, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, an den Käufer weiterzugeben. Nur wenn die Preiserhöhung 15 % des Kaufpreises übersteigt, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **Artikel 6 Vertretung**

6.1 Mitteilungen von Vertretern und anderem Personal von Bresc können Bresc nur dann binden, wenn diese Mitteilungen von einer Person, die zu diesem Zweck zur Vertretung von Bresc befugt ist, schriftlich bestätigt werden.

## **Artikel 7 Vorauszahlung und/oder Sicherheiten**

7.1 Bresc ist jederzeit berechtigt, vom Käufer eine Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, bevor die Lieferung oder eine weitere Lieferung erfolgt. Wird diese Forderung nicht auf erstes Anfordern erfüllt, ist Bresc berechtigt, den Vertrag zu kündigen, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz und Erstattung der Kosten, die dem Unternehmen hierdurch entstehen oder entstanden sind.

## **Artikel 8 Lieferfristen und Verzug**

8.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist keine Frist und gilt nur als Richtwert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bresc ist, auch im Falle einer vereinbarten Frist, erst dann in Verzug, wenn der Käufer Bresc schriftlich in Verzug gesetzt hat, wie in Artikel 8.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

8.2 Im Falle des Verzugs muss der Käufer Bresc stets schriftlich in Verzug setzen und Bresc eine angemessene Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen einräumen, seine Verpflichtungen noch zu erfüllen.

8.3 Wenn Bresc in Verzug ist, hat der Käufer lediglich das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten. In dieser Hinsicht haftet Bresc niemals für Schäden, die der Käufer oder Dritte erleiden, wie auch immer diese bezeichnet werden.

Der Käufer stellt Bresc in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter frei.

## **Artikel 9 Lieferung:**

9.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, „frei Haus“ an den Käufer.

9.2 Wurde eine der Incoterms als Lieferbedingungen vereinbart, so gelten für die Lieferung die entsprechenden Incoterms der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms.

9.3 Bresc ist berechtigt, die verkauften Waren in Teilen zu liefern. Werden die Waren in Teilen geliefert, ist Bresc berechtigt, jeden Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

9.4 Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie von oder durch Bresc geliefert werden oder zu dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden.

9.5 Verweigert der Käufer die Annahme der Lieferung oder unterlässt er es, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, werden die Waren von Bresc auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert. In diesem Fall gehen alle zusätzlichen Kosten, einschließlich der Lagerkosten, zulasten des Käufers.

## **Artikel 10 Leergut:**

Sofern das gelieferte Leergut nicht offensichtlich zum einmaligen Gebrauch bestimmt ist, ist der Käufer verpflichtet, alles Leergut, das er von Bresc erhalten hat, innerhalb von vierzehn (14) Tagen auf eigene Kosten an Bresc zurückzusenden, und zwar sortiert nach der Art des betreffenden Leerguts.

10.2 Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so gehen alle daraus resultierenden Kosten, einschließlich der Kosten für eine verspätete Rückgabe und die Kosten für Ersatz, Reparatur oder Reinigung, zu seinen Lasten.

## **Artikel 11 Eigentumsvorbehalt**

11.1 Die von Bresc gelieferten Waren bleiben Eigentum von Bresc, bis der Käufer alle nachstehenden Verpflichtungen aus allen mit Bresc geschlossenen Verträgen erfüllt hat, einschließlich der Forderungen, die Bresc gegenüber dem Käufer aufgrund der Nichterfüllung des Vertrags hat:

- die vollständige(n) Gegenleistung(en) für die gelieferte(n) oder zu liefernde(n) Ware(n) selbst, einschließlich der vollständigen Zahlung;
- etwaige Ansprüche wegen Nichterfüllung der Vereinbarung(en) durch den Käufer.

11.2 Von Bresc gelieferte Waren, die gemäß Artikel 11.1 unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. In anderen Fällen ist die Übertragbarkeit der Waren gemäß Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

Im Falle des Konkurses oder der Zahlungseinstellung des Käufers ist auch ein Weiterverkauf im normalen Geschäftsbetrieb nicht gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder ein anderes Recht daran zu begründen.

11.3 Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er dies nicht tun wird, ist Bresc berechtigt, gelieferte Waren, die unter Eigentumsvorbehalt des Käufers oder von Dritten, die die Waren für den Käufer aufbewahren, stehen, abzuholen bzw. abholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, zu diesem Zweck jede Mitwirkung zu leisten, unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe in Höhe von 10 % des Rechnungswerts dieser Waren pro Tag (einschließlich eines Tagesteils), an dem der Käufer die Waren in seinem Besitz behält.

Diese Strafe ist sofort fällig, und die Verschuldung dieser Strafe berührt nicht das Recht von Besc auf Erfüllung, Ersatz oder zusätzliche Entschädigung und/oder Auflösung des Vertrags, sodass das Recht, die Zahlung dieser Strafe zu verlangen, von Besc zusätzlich zu den vorgenannten Rechten ausgeübt werden kann.

Der Käufer gewährleistet, dass Dritte, die die gelieferten Waren für ihn in Verwahrung haben, ebenfalls alle in diesem Absatz genannten Mitwirkungsleistungen erbringen.

11.4 Wenn Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, Besc so schnell wie vernünftigerweise erwartet werden kann, davon in Kenntnis zu setzen.

11.5 Der Käufer verpflichtet sich, auf erstes Anfordern von Besc:

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer, Explosion, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Unterlagen dieser Versicherung auf erstes Anfordern von Besc zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen;
- alle Ansprüche des Käufers gegen Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in der in Art. 3:239 BW vorgeschriebenen Weise an Besc zu verpfänden;
- die Forderungen, die der Käufer gegenüber seinen Abnehmern aus dem Weiterverkauf der von Besc unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erwirbt, in der in Art. 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Weise an Besc zu verpfänden;
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von Besc zu kennzeichnen;
- in sonstiger Weise unverzüglich an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die Besc zum Schutz seines Eigentumsrechts an den Waren ergreifen will und die den Käufer in der normalen Ausübung seines Geschäfts nicht unangemessen behindern.

## Artikel 12 Reklamationen

12.1 Die gelieferte Ware ist vom Käufer sofort nach der Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen. Beanstandungen wegen sichtbarer Mängel müssen vom Käufer unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Lieferung, schriftlich bei Besc gemeldet und vollständig und deutlich beschrieben werden.

12.2 Beanstandungen in Bezug auf andere Mängel müssen vom Käufer innerhalb von acht (8) Tagen nach der Lieferung vollständig und deutlich beschrieben schriftlich bei Besc eingereicht werden.

12.3 Die nicht rechtzeitige Einreichung einer Reklamation, d.h. die Einreichung einer Reklamation nach Ablauf der in Artikel 12.1 und/oder 12.2 genannten Fristen, hat den Verlust aller Rechte des Käufers in dieser Angelegenheit zur Folge.

12.4 Der Nachweis, dass die gelieferten Waren und ihre Verpackung bei der Lieferung mangelhaft waren, muss vom Käufer erbracht werden.

12.5 Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass die beanstandeten Waren mit den von Besc gelieferten Waren übereinstimmen.

12.6 Auch bei rechtzeitiger Reklamation bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung und Abnahme der bestellten Waren bestehen.

12.7 Waren können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Besc an Besc zurückgeschickt werden.

## **Artikel 13 EAN-Code**

**13.1** Für die Bedruckung von Warenverpackungen, wie z. B. Verpackungen mit dem in den Vorschriften der International Article Numbering Association genannten Symbol, haftet Bresc nicht.

## **Artikel 14 Höhere Gewalt**

**14.1** Bresc ist nicht gehalten, irgendeine Verpflichtung zu erfüllen, wenn das Unternehmen in Folge von Umständen, die außerhalb der Kontrolle oder der Risikosphäre von Bresc liegen, den Vertrag nicht oder nicht mehr erfüllen kann. Zu den Umständen, die sich der Kontrolle von Bresc entziehen, gehören in jedem Fall (aber nicht ausschließlich): Krieg oder ein ähnlicher Zustand, Mobilisierung, Aufruhr, Streiks in den Zulieferbetrieben von Bresc, alle Arten von Streiks im Unternehmen von Bresc, Blockade, Boykott, Ausbruch von Pandemien oder Infektionskrankheiten und/oder deren Folgen, Naturereignisse, Witterungsbedingungen, Feuer oder Ausfall der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung, nicht fristgerechte Leistungen von Zulieferern oder Hilfspersonen, staatliche Maßnahmen, Rohstoffmangel und erhebliche Transportprobleme.

**14.2** Bresc ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Bresc seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

**14.3** Während höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen von Bresc ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung des Vertrags durch Bresc aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als dreißig (30) Tage dauert, sind sowohl Bresc als auch der Käufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass eine der beiden Parteien in diesem Fall zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet ist.

**14.4** Wenn Bresc im Falle höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist Bresc berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

**14.5** Wenn eine Situation im Sinne von Artikel 14.1 eintritt, wird Bresc dies dem Käufer so schnell wie möglich mitteilen. Bresc und der Käufer werden sich über eine mögliche Anpassung des Vertrags beraten.

## **Artikel 15 Haftung**

**15.1** Bresc haftet nicht für Schäden des Käufers, gleich welcher Art und aus welchem Grund, einschließlich aller direkten und indirekten Schäden. Als unmittelbarer Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt:

Sachschäden, angemessene Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden, die als Folge des die Haftung begründenden Ereignisses zu erwarten waren, angemessene Kosten zur Feststellung von Schaden und Haftung und angemessene Kosten zur außergerichtlichen Geltendmachung. Als indirekte Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in jedem Fall (aber nicht ausschließlich) Folgeschäden, Umsatzverluste, Datenverluste, Schäden aufgrund von Betriebsstagnation, entgangenen Einsparungen oder vermindertem Geschäftswert des Betriebs oder Berufs des Käufers.

**15.2** Der Käufer stellt Bresc von jeglichem Schaden frei, den Bresc infolge von Ansprüchen Dritter erleiden könnte, die mit der Ausführung des Vertrags / der Verträge durch Bresc zusammenhängen.

15.3 Nur wenn gerichtlich festgestellt werden sollte, dass Bresc trotz der Bestimmungen in Artikel 15.1 für einen vom Käufer erlittenen Schaden haftbar ist, beschränkt sich die Haftung von Bresc auf den Ersatz nur des direkten Schadens bis zu einem Höchstbetrag des Rechnungswerts des Vertrags. In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung von Bresc für direkte Schäden, unabhängig von der Anspruchsgrundlage, 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

15.4 Bresc kann sich nicht auf die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen, wenn und soweit der Schaden des Käufers die Folge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Bresc, seiner Direktoren oder tatsächlichen Führungskräfte ist.

## **Artikel 16 Zahlung**

16.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 und sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum mit gesetzlichem Zahlungsmittel in den Geschäftsräumen von Bresc zu erfolgen,

- ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Skonto, Aufschub oder Verrechnung hat;
- durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Bankkonto von Bresc zu erfolgen.

16.2 Nach Ablauf von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum befindet sich der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Der Käufer schuldet ab dem Zeitpunkt des Verzugs die gesetzlichen Handelszinsen auf den geschuldeten Betrag.

16.3 Im Falle der Liquidation, des Konkursantrages oder der Zahlungseinstellung des Käufers werden die Verpflichtungen des Käufers sofort fällig und zahlbar.

16.4 Die vom Käufer geleisteten Zahlungen dienen erstens zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und zweitens zur Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Käufer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

16.5 Zahlt der Käufer den fälligen Betrag in ausländischer Währung, so geht jede Änderung der Währung, die für Bresc negative finanzielle Folgen hat, zwischen dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags und dem Datum der Zahlung zulasten des Käufers.

16.6 Skonti, die an eine Zahlungsfrist gebunden sind, verfallen, wenn der fällige Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist im Besitz von Bresc ist.

16.7 Der Käufer hat nur dann Anspruch auf eine Vergütung aufgrund von üblichen und/oder mit dem Käufer vereinbarten (zusätzlichen) Rabatten, Umsatzboni usw., wenn er alle seine Verpflichtungen aus allen mit Bresc geschlossenen Verträgen vollständig und rechtzeitig erfüllt hat.

16.8 Beanstandungen hinsichtlich der Rechnungen müssen spätestens innerhalb von einer (1) Woche nach Rechnungsdatum schriftlich, vollständig und deutlich beschrieben bei Bresc eingereicht werden. Wenn der Käufer die Rechnung nicht innerhalb dieser Frist beanstandet, wird davon ausgegangen, dass die Rechnung korrekt ist, und das Recht des Käufers, sich auf die Unrichtigkeit der Rechnung zu berufen, erlischt.

16.9 Bei Zahlungsverzug im Sinne von Artikel 16.1 haftet der Käufer neben dem geschuldeten Betrag und den darauf angefallenen Zinsen für die vollständige Erstattung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten, einschließlich der Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Inkassobüros, Gerichtskosten und anderer damit verbundener Kosten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % der Hauptsumme mit Zinsen festgesetzt, mindestens jedoch auf 250,00 EUR.

## **Artikel 17 Auflösung**

17.1 Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 11.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 11 und 14 ist Bresc im Falle eines Verzugs des Käufers berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne gerichtliche Intervention auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen.

Bresc behält sich außerdem das Recht auf vollständigen Ersatz des Schadens, der Kosten, der Zinsen und des entgangenen Gewinns vor, die sich aus dieser Auflösung ergeben.

17.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 17.1 kann Bresc den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise auflösen, wenn: dem Käufer ein - vorläufiger oder nicht vorläufiger - Zahlungsaufschub gewährt wird oder vom Käufer oder in Bezug auf den Käufer der Konkurs beantragt wird oder sein Unternehmen liquidiert wird oder die Geschäftstätigkeit des Käufers eingestellt wird. Bresc ist in keinem Fall verpflichtet, eine Entschädigung für die Auflösung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, zu zahlen.

## **Artikel 18 Intellektuelles Eigentum**

18.1 Alle von Bresc hergestellten Waren, wie z. B. Produktionsmittel, Halbfabrikate, Hilfsmittel, Rezepturen u. ä., bleiben (geistiges) Eigentum von Bresc und/oder ihren Lizenzgebern, auch wenn ein Honorar für die Nutzung dieser Waren als separater Posten auf dem Angebot, im Angebot oder auf der Rechnung angegeben ist.

18.2 Bresc ist nicht verpflichtet, dem Abnehmer die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Waren zu übergeben.

18.3 Bresc ist nicht verpflichtet, der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Waren für den Käufer aufzubewahren. Wenn Bresc und der Käufer vereinbaren, dass diese Ware von Bresc aufbewahrt wird, gilt dies für einen Zeitraum von höchstens einem (1) Jahr und ohne dass Bresc die Eignung für eine wiederholte Verwendung garantiert.

18.4 Alle Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere, aber ausdrücklich nicht ausschließlich, die Urheberrechte an allen von Bresc gelieferten Waren, liegen ausschließlich bei Bresc. Durch den Vertrag werden in keiner Weise Rechte an geistigem Eigentum übertragen oder lizenziert.

18.5 Vom Käufer gelieferte Produktionsmittel werden höchstens ein (1) Jahr lang aufbewahrt und dann vernichtet, es sei denn, der Käufer hat schriftlich angegeben, dass sie zurückgegeben oder länger aufbewahrt werden sollen. Jede Haftung von Bresc für diese Sachverhalte ist ausgeschlossen.

18.6 Bresc haftet nicht für Ansprüche und/oder Forderungen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, einschließlich (nicht ausschließlich) von Urheber-, Patent-, Lizenz-, Marken- und Modellrechten.

## **Artikel 19 Personenbezogene Daten**

19.1 Bresc erklärt, dass es bei der Ausführung der Vereinbarung alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten wird. Wenn und soweit im Rahmen der Erfüllung des Vertrages personenbezogene Daten für und/oder zusammen mit dem Käufer verarbeitet werden, schließen die Parteien die nach den Datenschutzgesetzen und -vorschriften hierfür erforderliche(n) weitere(n) Vereinbarung(en) ab.

## **Artikel 20 Rechtswahl und Gerichtsstands**

20.1 Jeder Vertrag zwischen Bresc und dem Käufer unterliegt dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags wird ausdrücklich ausgeschlossen.

20.3 Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen dem Käufer und Bresc oder aus weiteren zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ergeben können, ist das Gericht in Rotterdam zuständig.

20.3 Bresc bleibt jedoch befugt, den Käufer vor dem zuständigen Gericht zu verklagen, das durch das Gesetz oder den anwendbaren internationalen Vertrag bestimmt wird, als ob keine Wahl des Gerichtsstands getroffen worden wäre.

## **Artikel 21 Anpassung der Anhänge**

21.1 Bresc ist berechtigt, diese Bedingungen zu ändern, und zwar nicht nur, aber auch für den Fall, dass sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen als nicht verbindlich erweisen.

21.2 Diese Änderungen werden zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

21.3 Bresc wird dem Käufer die geänderten Bedingungen rechtzeitig zukommen lassen.

21.4 Ist kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt worden, so treten die Änderungen gegenüber dem Käufer in Kraft, sobald ihm die Änderungen mitgeteilt worden sind.